

mit seinem Dekretalenapparat gar nicht möglich, da dort diese Theorie kaum erwähnt wird³²⁾. Ähnliches ist von der Zweischwerterlehre zu sagen. Während in den authentischen Schriften Innocenz' IV. diese Lehre nirgends näher behandelt wird, sind die Ausführungen in *„Eger cui lenia“* darüber klar und eindeutig: im Schoße der Kirche ruhen beide Schwerter, das der geistlichen und das der weltlichen, materiellen Macht; letzteres jedoch nur potentiell (*potentialis*), denn wirksam (*actualis*) wird es erst in der Hand des Kaisers, dem es die Kirche überträgt³³⁾. Unter Bezug auf 1. Kor. 6, 3, Jerem. 1. 10 und andere Beispiele aus dem Alten Testament beansprucht der Verfasser von *„Eger cui lenia“* für den Papst als Stellvertreter Christi grundsätzlich die *generalis legatio* auf Erden^{33a)}, die volle Gewalt auch in weltlichen Angelegenheiten; *plenitudo potestatis* nicht nur über das Sacerdotium, sondern auch über das in der Kirche umschlossene Regnum³⁴⁾; er schränkt dann diesen Anspruch freilich etwas ein durch die Schlußfolgerung, daß der römische Bischof „wenigstens von Fall zu Fall“ (*saltem casualiter*) über jedweden Christen das päpstliche Gericht ausüben könne, besonders dann, wenn das Vergehen Sünden einschloß (*maxime ratione peccati*). Daß hier auf die Dekretalen Innocenz' III. *„Per venerabilem“* (X 4. 17. 13) und *„Novit“* (X 2. 1. 13) zurückgegriffen wird, ist vielfach hervorgehoben worden, jedoch in einer durch die Hinzufügung zweier Wörter (*saltem* und *maxime*) veränderten Formulierung, durch die das, was bei Innocenz III. noch klarer abgegrenzt war — päpstliche Jurisdiktion in bestimmten Fällen, d. h. außer in den *causae spiritualibus annexae* beim Fehlen eines weltlichen Richters oder seiner Weigerung, Recht zu sprechen, und da, wo bei weltlichen Delikten Sündhaftigkeit vorlag, eine Lehre, die freilich auch bereits den

harmonisieren, verfolgt Watt, *Papal Monarchy* S. 61 ff., der gerade über wichtige Probleme hinwegleitet.

³²⁾ Van den Baar S. 138; Cantini S. 414.

³³⁾ Zum ganzen Problemkreis bei den Dekretisten und frühen Dekretalisten vgl. Stickler, *Imperator vicarius Papae*, *MIÖG.* 62 (1954) 206 ff.; Castillo Lara, *Coacción eclesiástica* S. 247. Im Grunde ist das die alte Deutung, wonach die *executio* des weltlichen Schwertes dem Kaiser verbleibt; der Papst kann diese nicht ausüben und überträgt lediglich das weltliche Schwert dem Kaiser. Vgl. die zahlreichen Texte bei Stickler, *Sacerdotium et regnum nei decretisti e primi decretalisti*, *Salesianum* 15 (1953) 588 ff.

^{33a)} Auch dieser Begriff ist traditionell, vgl. Martini, *Arch. Soc. Romana* 61 S. 148 f. Über die Idee des *vicarius Christi* bei Innocenz IV. vgl. Baethgen, *Mediaevalia* 1 S. 117 ff.; M. Maccarrone, *Vicarius Christi, Storia del titolo papale* (Rom 1952) 124 ff.; vgl. auch L. Buisson, *Potestas und Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter* (1958) S. 123 f., der, wenn ich nichts übersehen habe, nirgends auf *„Eger cui lenia“* zurückgreift.

³⁴⁾ Der Text unten S. 517 ff. Vgl. Van den Baar S. 139.